

An die  
**Stadt Castrop-Rauxel**  
**Bereich Friedhofswesen**  
**44573 Castrop-Rauxel**

<b>Trauerfeier vor Einäscherung</b>	<b>Bestattungstag</b>
Datum:	Datum:
Uhrzeit:	Uhrzeit:
Friedhof:	Friedhof:

**Antrag auf  
 Nutzung von Friedhofseinrichtungen und Anmeldung einer Trauerfeier und Bestattung**

Name, Vorname der / des Verstorbenen	Geburtsdatum	1.1 <input type="checkbox"/> <b>Reihengrabstätte</b> für Personen unter / über 5 Jahre	<b>Grablage</b>	
	PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer Religion		1.2 <input type="checkbox"/> <b>Rasengrabstätte</b> für eine Urne <input type="checkbox"/> für eine Erdbestattung	Feld
Inanspruchnahme einer Leichenzelle der Trauerhalle auf dem Friedhof: eines Harmoniums	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	1.3 <input type="checkbox"/> <b>Urnenreihengrabstätte</b>		
	<input type="checkbox"/> ja	1.4 <input type="checkbox"/> <b>Anonyme Urnenbestattung</b>		
Name, Vorname der/s	Gebührenschnldnerin/-s Geburtsdatum	1.5 <input type="checkbox"/> <b>Erwerb einer neuen _____stelligen Urnen- / Wahlgrabstätte</b>		
PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer		1.6 <input type="checkbox"/> <b>Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnen- / Wahlgrabstätte für _____ Stellen</b>		
Bei Wahlgräbern: Ist der Gebührenschnldner auch Nutzungsberechtigter? ja <input type="checkbox"/> sonst:		1.7 <input type="checkbox"/> <b>Erwerb einer _____stelligen Urnen- / Wahlgrabstätte durch Personen über 70 Jahre</b>		
Name, Vorname der/s Nutzungsberechtigten				
PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer				
lfd. Nr.	20 /	Bei Wahlgrabstätten gilt diese Anmeldung als Antrag zum Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre; bei Reihengrabstätten als einmalige Nutzungszeit von 30 Jahren.		
Adresskontonr.:		Ich erkenne die Bestimmungen der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Grabstelle/n sowie die Errichtung von Grabdenkmalen sowie die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung an (siehe umseitigen Auszug aus der Friedhofssatzung und der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel).		
Höhe der Friedhofsgebühren	€	_____ / _____ Datum Unterschrift Gebührenschnldnerin/ner - Nutzungsberechtigte/ter		
<b>Auskunftssperre / Datenschutz bitte ankreuzen</b>				
JA <input type="checkbox"/>				
NEIN <input type="checkbox"/>				

# Auszüge aus der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel vom 01.06.2011

## § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel. An ihnen können zeitlich befristete Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten (§ 14)
  - b) Wahlgrabstätten (§ 15)
  - c) Urnengrabstätten (§ 16)
  - d) anonyme Grabstätten (§ 17)
  - e) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 17)
  - f) Sonstige Sondergrabstätten (§ 17)
  - g) Ehrengrabstätten (§ 18)
  - h) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§ 19)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der zuvor aufgeführten Grabstätten.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die aus der Unterlassung der Mitteilung entstehen.

## § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind einstellige Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.  
Bei Überlassung einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte wird dem Verfügungsberechtigten bzw. dem Empfänger des Gebührenbescheides eine Grabbescheinigung ausgestellt.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit folgender Grabfläche

Länge	1,50 m, davon Nutzlänge 0,90 m
Breite	0,90 m, davon Nutzbreite 0,50 m
  - b) Reihengrabfelder für verstorbene Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit folgender Grabfläche

Länge	2,40 m, davon Nutzlänge 1,70 m
Breite	1,20 m, davon Nutzbreite 0,70 m
  - c) Rasenreihengrabfelder für verstorbene Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit folgender Grabfläche

Länge	2,40 m
Breite	1,20 m
  - d) Gemeinschaftsgrabanlagen  
Die Nutzfläche richtet sich nach der örtlichen Planung. Hier ist nur eine Gesamtgestaltung möglich.
- (3) In jeder Reihengrabstätte dürfen nur die sterblichen Überreste eines Verstorbenen beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beizusetzen, sofern das Ruherecht dieser Kleinstkindeiche das Ruherecht der Erwachsenenleiche nicht übersteigt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht (siehe hierzu § 30, Abs.7).

## § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Bewerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich,
  - a) bei Eintritt eines Sterbefalles,
  - b) durch Personen über 70 Jahre.Ausnahmen werden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Friedhofsverwaltung zugelassen.
- (2) Es können ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden. Die Grab- und Nutzungsflächen werden pro Stelle wie folgt festgesetzt:

Länge	2,40 m
Breite	1,20 m
- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält der Nutzungsberechtigte neben dem Gebührenbescheid eine Wahlgraburkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Eingang der festgesetzten Gebühren.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte nur stattfinden, wenn das Ruherecht die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf des Ruherechtes wiedererworben ist.

- (6) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die vollbürtigen Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter Punkt 1-7 fallenden Erben.Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung übernimmt
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen, bedarf jedoch dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf des letzten Ruherechtes verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen werden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt.

## § 20

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 23 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten, instand zu halten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## Auszüge aus der Gebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel für die städtischen Friedhöfe vom 14.07.2011

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

### § 3 Gebührenschnuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet,
  - a) in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhof oder seiner Einrichtungen erfolgt
  - b) wer zum Tragen der Kosten sonst gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen und/oder sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten oder deren Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

### § 2 Gebühren

- (1) Gebühren für die Nutzung von Gräbern
  - c) **Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern**  
Übersteigt die Ruhefrist bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht, so ist bei der Anmeldung einer Bestattung die Nutzungszeit bis zur Beendigung der Ruhefrist zu verlängern. Sollte die Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes fortgesetzt werden, ist die Verlängerung rechtzeitig zu beantragen. Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.